



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 03.10.2022
C(2022) 7107 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG {COM(2022) 204 final}.

Ziel des Vorschlags ist es, wie in der Stellungnahme des Bundesrates hervorgehoben, die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz im Binnenmarkt verkauft werden, zu fördern und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Auffassung der Kommission teilt, dass der Schutz des „Sicherheitsnetzes“ aufgrund der raschen Veränderungen auf dem Finanzdienstleistungsmarkt erforderlich war. Ebenso nimmt die Kommission mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Ansatz der Kommission begrüßt, die Vorschriften für im Fernabsatz verkaufte Finanzdienstleistungsverträge in die Verbraucherrechtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) zu überführen, und nimmt die Forderung zur Kenntnis, thematisch zusammengehörige Regelungen zum Verbraucherschutz noch stärker in einheitlichen Rechtsakten zusammenzufassen.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die innovativen Ansätze des Vorschlags unterstützt (die Bestimmungen über die Fairness im Internet und die Einführung einer Schaltfläche für den Widerruf) und erkennt den Wunsch an, diese Merkmale auf andere Verbraucherverträge auszuweiten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kommission kürzlich eine neue Initiative ergriffen hat, die mit dem Wunsch des Bundesrates in Zusammenhang steht. Im Frühjahr 2022 lancierte die Kommission eine „Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts zu digitaler Fairness“, um festzustellen, ob die bestehenden zentralen horizontalen Instrumente des Verbraucherrechts weiterhin angemessen sind, um ein hohes Verbraucherschutzniveau im digitalen Umfeld zu gewährleisten.

*Herrn Bodo Ramelow
Präsident des Deutschen Bundesrates
Leipziger Straße 3 – 4
10117 BERLIN
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Die Kommission versteht die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Informationsüberflutung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Vor diesem Hintergrund enthält der Vorschlag Vorschriften darüber, wann und wie die Informationen dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind.

In Bezug auf die Art und Weise, wie die Informationen den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden sollen, ist die Kommission der Auffassung, dass die Informationspflichten angepasst werden sollten, um den technischen Zwängen bestimmter Medien Rechnung zu tragen und gleichzeitig den Verbraucher nicht übermäßig zu belasten. In dem Vorschlag werden unverbindlich Techniken wie die des „Schichtens“ oder das Konzept des „Inhaltsverzeichnisses“ (siehe Artikel 16a Absatz 4 und Erwägungsgründe 21 und 22) genannt, mit denen Finanzdienstleister den Verbrauchern Informationen zur Verfügung stellen können, ohne diese zu überlasten.

Der Vorschlag regelt auch, wann die Informationen den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Kommission und der Bundesrat teilen die Auffassung, dass zwischen der Bereitstellung der Informationen durch den Finanzdienstleister und der tatsächlichen Unterzeichnung ausreichend Zeit benötigt wird; der Unterschied betrifft die Dauer zwischen der Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen und der tatsächlichen Unterschrift. Der Vorschlag sieht einen Tag vor, während in der Stellungnahme des Bundesrates eine Frist von mindestens drei Tagen gefordert wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass in der heutigen, sich rasch wandelnden Wirtschaft, in der Finanzkontrakte im Fernabsatz meist online abgeschlossen werden, drei Tage zu lang sein und die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt behindern könnten.

Die Kommission nimmt die Forderung des Bundesrates nach Einführung eines Musterwiderrufsformulars und den Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2011/83/EU zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang sind zwei Punkte erwähnenswert. Erstens ist das Musterformular in Anhang I der Richtlinie 2011/83/EU nur ein Beispiel dafür, wie Verbraucher ihr Widerrufsrecht ausüben können; die Verwendung ist somit freiwillig. Zweitens ergaben sich weder aus der Bewertung der Richtlinie 2002/65/EG noch aus der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung besondere Bedenken hinsichtlich der Ausübung des Widerrufsrechts oder die Notwendigkeit der Einführung eines Musterformulars für im Fernabsatz verkaufte Finanzdienstleistungsverträge.

Die Kommission ist sich der zunehmenden Zahl von Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten betreffend das Widerrufsrecht im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverträgen bewusst. Abweichend von der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge gilt in dem Vorschlag jedoch das Widerrufsrecht nicht für „Verträge, die auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt sind, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt“.

Die Kommission nimmt das Ersuchen um Klarstellung in Bezug auf die Anwendung von Artikel 16b Absatz 6 zur Kenntnis, d. h. sicherzustellen, dass „auch nationale Regelungen zum Widerrufsrecht bei Wohnimmobilienkrediten (...) der subsidiären Auffangregelung in der Richtlinie vorgehen“. Vor diesem Hintergrund hat die

Kommission besonders darauf geachtet, dass die Abgrenzung zwischen der Anwendung des Vorschlags und den produktspezifischen Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2014/17/EU – „Hypothekarkredit-Richtlinie“) rechtlich so klar wie möglich ist. Die Kommission möchte den Bundesrat auf den im Vorschlag dargelegten Ansatz aufmerksam machen, mit dem die Abgrenzung zwischen der Anwendung des Vorschlags und den produktspezifischen Rechtsvorschriften klargestellt werden soll. Erstens gilt Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EG für Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz verkauft werden: „Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der spezifische Sektoren regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang und findet auf diese spezifischen Sektoren Anwendung.“ Zweitens heißt es in Artikel 16b Absatz 6: „Enthält ein anderer Unionsrechtsakt, der spezifische Finanzdienstleistungen regelt, Vorschriften über die Ausübung des Widerrufsrechts, so gelten für diese spezifischen Finanzdienstleistungen nur die Vorschriften über das Widerrufsrecht in dem genannten Unionsrechtsakt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist.“ Erwägungsgrund 13 enthält in diesem Zusammenhang eine Reihe von Beispielen, insbesondere in Bezug auf das Widerrufsrecht, wie es in der Hypothekarkredit-Richtlinie festgelegt ist, und stellt ausdrücklich fest: „(...) wenn Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung findet, sollten die Vorschriften über das Recht auf Widerruf nach der vorliegenden Richtlinie nicht gelten“.

Die vorstehenden Erläuterungen betreffen den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und wird in die Beratungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*

*Didier Reynders
Mitglied der Kommission*

